



## Benützungsordnung der Aula in der Schulanlage Ziegelacker

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in dieser Benützungsordnung gelten gleichsam für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Der Gemeinderat Rüeggisberg erlässt folgende Benützungsordnung für die Aula in der Schulanlage Ziegelacker (Brüggenstrasse 4)

### Art. 1 Zuständig

Zuständig für die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der Aula ist die Gemeindeverwaltung Rüeggisberg.

### Art. 2 Vorrecht

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Aula sowie die Aussenplätze der Schulanlage stehen den Ortsvereinen und –gruppen sowie Dritten zur Verfügung, soweit es den Schulbetrieb nicht hindert.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde und die Schule haben gegenüber den hiesigen Ortsvereinen und Gruppen Vorrecht.

### Art. 3 Sorgfaltspflicht

<sup>1</sup> Sämtliche zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und das Inventar sind mit Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. ist untersagt. Schäden sind dem Hauswart zu melden und müssen durch den verantwortlichen Verein resp. Veranstalter, finanziell getragen werden.

<sup>2</sup> Den Benutzern ist es untersagt, an Beleuchtungs-, Belüftungs-, Musik- und Heizungsanlagen ohne Einverständnis des Hauswarts Manipulationen vorzunehmen.

### Art. 4 Haftung

Für alle während der Benützung verursachten Schäden haften die Benutzer bzw. der Veranstalter. Schäden an Mobiliar, Apparaten Räumlichkeiten und am Gebäude sind dem Hauswart unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

### Art 5 Weisungsrecht Hauswart/in

Dem Hauswart steht gegenüber den Benutzern ein Weisungsrecht zu. Die Benutzer haben den Anordnungen des Hauswarts Folge zu leisten.

### Art. 6 Einrichten / Reinigung / Rückgabe

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Benutzern jeweils durch den Hauswart übergeben. Der Zeitpunkt der Übernahme wie auch die Rückgabe werden im Einvernehmen der Betroffenen festgesetzt.

<sup>2</sup> Das Aufstellen und Versorgen der gereinigten Stühle und Tische, des Geschirrs und anderer Einrichtungen ist Sache des Benützers.

<sup>3</sup> Nach dem Anlass sind die Aula sowie die Nebenräume (inkl. WC-Anlagen) aufgeräumt und besenrein dem Hauswart zu übergeben. Ebenfalls ist die Umgebung rund um die Turn- und Mehrzweckhalle in sauberem Zustand zu hinterlassen.

### Art. 7 Park- und Durchfahrtskonzept

Der Benutzer ist für das ordentliche parkieren der Fahrzeuge sowie für die Sicherstellung der Rettungsgassen verantwortlich.

## Art. 8 Tarife und Gebühren

<sup>1</sup> Es werden folgende Tarife festgelegt:

	gewinnorientiert		nicht gewinnorientiert	
	1. Tag/Abend	jeder weitere Tag/Abend	1. Tag/Abend	jeder weitere Tag/Abend
einheimische Vereine	175.00	100.00	gratis	gratis
auswärtige Vereine/Veranstalter	keine Benützung möglich		200.00	100.00
Anlässe juristischer Personen nur Einheimische (nicht Vereine/Verbände)	400.00	300.00	300.00	225.00
Privatanlässe einheimischer Personen	100.00	50.00	100.00	50.00
Privatanlässe auswärtiger Personen	keine Benützung möglich		200.00	100.00
Geschirrmiete pro Anlass, zuzüglich Ersatzkosten Bruchgeschirr	100.00	---	100.00	---

<sup>2</sup> Zusätzlich zur Mietgebühr werden die Aufwendungen des Abwärts mit der Aufwandgebühr I (zurzeit Fr. 50.00/Std.) gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Rüeggisberg in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Grundsätzlich ist der Abfall durch die Benutzer zu entsorgen. Ein allfällig durch die Einwohnergemeinde zu entsorgender Kehricht wird in Rechnung gestellt.

## Art. 9 Beschlussfassung und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Benützungsordnung ist vom Gemeinderat Rüeggisberg am 07. September 2022 so beschlossen worden.

<sup>2</sup> Die Benützungsordnung wird per 01. August 2022 in Kraft gesetzt.

Rüeggisberg, 07. September 2022/ble

**GEMEINDERAT RÜEGGISBERG**

Die Präsidentin      Der Sekretär i.V.

Therese Ryser

Marianne Rohrbach